

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0512022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 7. Juni 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 9. Juni 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

1. Zu prüfender Inhalt ist – anders als sonst – nicht der Beitrag eines Nutzers, sondern ein kompletter Internetauftritt bei [...]. Der Auftritt ist der der Wochenzeitung „Junge Freiheit“, der erreicht werden kann unter

[...]

2. Der Auftritt der Wochenzeitung beginnt mit einer Werbung betr. ein Probe-Abo. Es folgt – 9. Juni 2022, 09:57 – ein Artikel über „Klima-„Aktivisten“, sich auf Autobahnen festzukleben. Ab 18. Juni wollen „weitaus mehr Menschen als zuvor“ für Staus sorgen“, sodann ein Beitrag mit der Schlagzeile „Lauterbach will die bevorstehende Evaluierung der Corona-Beschränkungen ignorieren“ usw.

## **II. Begründung**

Der gerügte Verstoß gegen eine Strafnorm aus dem Katalog des NetzDG betrifft allein § 86 StGB. Danach macht sich strafbar, wer Propagandamittel verfassungswidriger und terroristischer Organisationen verbreitet. Solche Kennzeichen sind in den Beiträgen der Zeitung der letzten Tage überhaupt nicht zu sehen und wenn zu einem früheren Zeitpunkt solche zu sehen sind, dürfte dies im Rahmen der freien Berichterstattung gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG iVm. § 86 Abs. 4 StGB erfolgt sein. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwiefern die Zeitung im Sinne der Strafvorschrift „verbreitet“

haben soll; schon gar nicht hätte sie sich die mit den Zeichen verbundenen Inhalte zueigen gemacht. Die Beschwerde ist daher unbegründet. Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind offensichtlich ebenfalls nicht einschlägig.